

Rechtsanwalt Dr. Alexander Pionteck, M. A., Frankfurt a. M.\*

**„Contract Intelligence“**

THEMATIK	Zivilrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur/Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

**■ SACHVERHALT**

Das Software-Unternehmen Magnasoft (M) hat eine neue Software namens „Contract Intelligence“ (CI) entwickelt, die mit Künstlicher Intelligenz (KI) ausgestattet und instande ist, für den Nutzer im Internet Verträge jeglicher Art abzuschließen. Wird es vom Nutzer auf dem eigenen Computer installiert, sammelt es personenbezogene Daten, die sich insbesondere aus dem Internetverhalten des Nutzers speisen, um eine für den Nutzer optimale Vertragsentscheidung zu treffen. Hierzu können unter anderem Sucheingaben, Artikelaufrufe, Bestellungen oder das Social-Media-Verhalten zählen. Der Nutzer erklärt sich im Rahmen der Softwareinstallation mit der Nutzung dieser Informationen einverstanden, kann den zur Verfügung stehenden Datenumfang aber auch in den Systemeinstellungen begrenzen. Nach erfolgter Vertragsbetätigung erhält der Nutzer an die in den Systemeinstellungen angegebene E-Mail-Adresse ein automatisiertes Hinweisschreiben von CI. Er kann jederzeit die getroffenen Systemeinstellungen verändern oder CI insgesamt deaktivieren. Die weitere Berechtigung von CI zum Vertragsabschluss variiert nach den vom Nutzer getroffenen weiteren Systemeinstellungen. Hierzu zählen unter anderem die nachfolgenden auszufüllenden Textfeldangaben:

- Budgetlimit oder -rahmen,
- Art der gewünschten Leistung: zB Kauf oder Buchung einer Dienst- oder Werkleistung,
- Konkretisierung der Leistung: zB gebraucht oder neu, Privat- oder Unternehmensleistung,
- Beschränkung auf bestimmte Internetseiten/Anbieter,
- max. Anzahl an Vertragsabschlüssen pro Monat,
- Verwendungszweck der Leistung.

Zudem muss der Nutzer entscheiden, ob „automatisierte“ oder „autonome“ Vertragsentscheidungen seitens CI getroffen werden sollen. Die automatisierte Autorisierung durch den Nutzer ermächtigt CI nur strikt innerhalb der vorgegebenen Parameter Vertragsabschlüsse anzustreben. Eine autonome Autorisierung enthält darüberhinausgehend die Ermächtigung für CI, die vorgegebenen Einstellungsparameter auf der Grundlage des vom Nutzer gesammelten Datenbestands „in angemessener Weise“ – so heißt es in den Systemeinstellungen – zu überschreiten. CI entscheidet dann selbstständig, ob es nach Sichtung einer adäquaten Vertragsmöglichkeit über die vom Nutzer angegebenen Einstellungsvorgaben hinausgeht.

Alfred Zukunft (Z) ist ein „Digitalisierungs-Fan“, erwirbt die Software über einen Download von der M auf ihrer Internetseite zu einem vergünstigten Preis von 5.000 EUR und installiert sie sogleich auf seinem internetfähigen Computer. Beim Erwerb der Software hat M den Z darauf hingewiesen, dass es sich um eine Testversion handelt, die noch hinreichend erprobt und stetig weiterentwickelt werden muss. Hierauf weist M die Interessenten auch auf ihrer Internetseite hin. Z ermächtigt CI, auf sämtliche Daten aus seinem Internetverhalten bei der Entscheidungsfindung zurückgreifen zu können. Z ist nicht nur Digitalisierungs-Fan, sondern auch Sammelkartenliebhaber und nimmt entsprechende Konfigurationen in den Systemeinstellungen vor und gibt an, seltene Pokémonkarten erwerben zu wollen. Z trägt einen Budgetrahmen von 500–3.000 EUR pro Karte ein und autorisiert CI für zwei ausschließlich „automatisierte“ Vertragsabschlüsse pro Monat.

CI schließt einen Monat nach Erwerb und Installation der Software für Z einen Vertrag über den Erwerb der seltenen Pokémonkarte „Glurak“ auf der Internetseite des Kartenhandelsgeschäfts Azard GmbH (A) für einen Preis von 2.500 EUR ab. Dabei werden auch die auf der Internetseite der A ausgewiesenen AGB durch CI bestätigt, in der unter anderem die folgende Regelung enthalten ist:

*„Gewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel der Kaufsache während des Transports entsteht.“*

A verfügt über zwei Glurakkarten mit maßgeblichen Seltenheitsmerkmalen ohne Gebrauchsspuren, worauf sie auf ihrer Internetseite mit entsprechenden Fotos hinweist. Z erhält in der Folge eine von CI automatisch generierte E-Mail über die Vertragsbetätigung sowie eine

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und berät zu individual- und kollektivrechtlichen Fragen im Arbeitsrecht und ist Lehrbeauftragter für Rechtssoziologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

E-Mail der A über die Bestätigung des Kartenkaufs. Vier Tage später wird die Karte an Z geliefert. Die Karte ist allerdings beschädigt, weil die Verpackung beim Versand durch stark anhaltenden Regen durchnässt wurde. Eine Restaurierung der Karte ist nicht möglich. Z verlangt von der A Lieferung einer neuen Glurakkarte ohne Gebrauchspuren mit den maßgeblichen Seltenheitsmerkmalen.

Im selben Monat schließt CI für Z mit dem Kartenhandelsgeschäft Bonald GmbH (B) über ihre Internetseite einen Vertrag über eine seltene Magickarte für einen Preis von 4.000 EUR ab. Die Entscheidung zum Vertragsabschluss rührt daher, dass in den Tagen unmittelbar vor Vertragsbetätigung der Sohn des Z den Computer verwendete und über 1.000 Eingaben von Magickarten in einer Internetsuchmaschine getätigt hat. Wegen eines Softwarefehlers hat CI indes nicht erkannt, dass Z in den Systemeinstellungen nur zu automatisierten Vertragsentscheidungen über Pokémonkarten bis zu 3.000 EUR ermächtigt hat. Der Softwarefehler lag bereits im Zeitpunkt der Bereitstellung vor. Z will den Vertrag über die Magickarte auf keinen Fall gelten lassen und ist mit der Software CI überhaupt nicht zufrieden. Er ist der Auffassung, dass CI noch nicht ausgereift ist, und verlangt von M das Geld zurück. M entgegnet, dass der Softwarefehler ohne Weiteres über ein Systemupdate behoben werden kann. Die B verlangt von Z derweil Zahlung des Kaufpreises iHv 4.000 EUR. Einen Monat später erklärt Z gegenüber B die Anfechtung des Kaufvertrages.

- A. Hat Z gegen A einen Anspruch auf Lieferung der anderen Glurakkarte?
- B. Hat B gegen Z einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 EUR für die Magickarte?
- C. Kann Z von M Rückzahlung des Kaufpreises für die Software iHv 5.000 EUR verlangen?

**Bearbeitungsvermerk:** Es ist zu unterstellen, dass die Internetseiten von A und B automatisch und in Echtzeit mit Bestellung aktualisiert werden, sodass die inserierte Karte nicht mehr als verfügbar erscheint.